

Billigung zukünftiger Straftaten durch realitätsferne rohe Äußerungen

LG Potsdam, Beschl. v. 21.8.2023 – 25 Qs 39/23, NStZ 2024, 242

I. Sachverhalt

Die StA ermittelte gegen den Angeschuldigten wegen Billigung von Straftaten gem. § 140 Nr. 2, § 138 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Am 24.11.2022 hatten Mitglieder der „Letzten Generation“ eine Blockade des Flugbetriebs am Hauptstadtflughafen BER vollzogen. Als Reaktion hierauf setzte der Angeschuldigte am 25.11.2022 folgenden Kommentar von seinem T-Account ab: „Einfach kleben lassen und mit dem Flugzeug drüber rollen. Dann sind wir eine Sorge los! Ich hoffe ihr seid wirklich die letzte Generation!“. Das AG Potsdam lehnte den Erlass eines Strafbefehls aus rechtlichen Gründen ab. Zum einen sei für die Annahme von § 140 StGB notwendig, dass die gebilligte Tat vollendet oder versucht worden sei, was hier nicht der Fall ist. Zum anderen werden öfter solch überspitzte Äußerungen in satirischer Weise in den öffentlich-rechtlichen Medien kundgetan. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der StA hat keinen Erfolg.

II. Entscheidungsgründe

Die Billigung kann sich auf zukünftige Taten erstrecken, eine Vollendung/Versuch ist nicht notwendig. Auch ist die Tat hinreichend konkretisiert. Aus dem sozialpolitischen Kontext sowie dem Inhalt des öffentlichen Kommentars ergibt sich, dass der Angeschuldigte die Tötung von Mitgliedern der „Letzten Generation“ gutheißt. Die Äußerung muss jedoch auch geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Hier gebietet der Schutz der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG eine restriktive Auslegung. Neben dem Inhalt muss auch Art, Umfang der Verbreitung oder bspw. das politische Klima in die Gesamtwürdigung miteinfließen. Nur falls die Äußerung geeignet ist, das Vertrauen der Bürger in die Rechtsordnung zu erschüttern bzw. ein die Begehung gleichartiger Straftaten begünstigendes Klima zu schaffen, liegt eine Störung des öffentlichen Friedens vor. Solch eine fiktive Zustimmung zu angeblich erwünschten Taten soll im Grundsatz nicht reichen, da diese oft als Ausdruck von Herabsetzung, nicht wörtlich gemeint ist. Die Äußerung ist Teil einer zum Zeitpunkt der Kundgabe sehr aktuellen politischen Debatte. Es wird explizit auf die missbilligte Protestform Bezug genommen. Auch erhielt der Kommentar lediglich 2 Likes; dem Account folgten nur 5 Personen. Der Verbreitungsumfang ist trotz umfangreicher theoretischer Wahrnehmbarkeit als gering einzuordnen. Es muss zwar berücksichtigt werden, dass die sich mehrenden Übergriffe auf Klimaaktivisten die abstrakte Gefährlichkeit solcher Äußerungen beeinflussen. Die besonders realitätsferne/flapsige Formulierung einer Privatperson reicht aber nicht aus, um das psychische Klima aufzuhetzen. Bei Bezugnahme auf das Überfahren mit dem Auto auf einer Kreuzung läge der Fall wegen Lebensnähe sowie praktischer Umsetzbarkeit wohl anders.

III. Problemstandort

Hiesige Entscheidung vermittelt Kriterien, um sich der „Störung des öffentlichen Friedens“ innerhalb der Prüfung des § 140 StGB zu nähern.